

Anleitung zur Erbschaftsteuererklärung

Allgemeines

Die Anleitung informiert Sie, wie Sie die Erklärungsvordrucke richtig ausfüllen. Die Erläuterungen können nicht erschöpfend sein; sie enthalten gegebenenfalls Verweise auf die gesetzlichen Vorschriften und die Erbschaftsteuer-Richtlinien (BStBl I Sondernummer 2/1998 S. 2) sowie die dazu ergangenen Hinweise (BStBl I 1998 S. 1529).

In den Erklärungsvordrucken und in dieser Anleitung werden folgende Abkürzungen verwendet:

AO = Abgabenordnung; BewG = Bewertungsgesetz; BGB = Bürgerliches Gesetzbuch; BGBl = Bundesgesetzblatt; BStBl = Bundessteuerblatt; EGBGB = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch; ErbStG = Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz; ErbStR = Erbschaftsteuer-Richtlinien; FGB (DDR) = Familiengesetzbuch der ehemaligen DDR; v.H. = vom Hundert.

Allgemeine Angaben zur Rechtsgrundlage für die Erhebung der Erbschaftsteuer finden Sie am Ende der Anleitung.

Zunächst einige Hinweise

Die Erklärung ist auch dann abzugeben, wenn Sie der Auffassung sind, dass Erbschaftsteuer nicht zu erheben ist. Die Entscheidung darüber, was steuerpflichtig ist und was nicht steuerpflichtig ist, bleibt dem Finanzamt vorbehalten.

Erkennen Sie nachträglich, dass die Steuererklärung unrichtig oder unvollständig ist, sind Sie verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen (§ 153 AO).

Wenn ein Erwerber Erbschaftsteuer zu entrichten hat, erhält er vom Finanzamt einen Erbschaftsteuerbescheid. Testamentsvollstreckern, Nachlasspflegern oder Nachlassverwaltern wird der Steuerbescheid für die Erben bekannt gegeben; sie haben für die Bezahlung der Erbschaftsteuer zu sorgen (§ 32 ErbStG). Nach § 20 Abs. 3 ErbStG haftet der Nachlass bis zur Auseinandersetzung für die Steuer aller am Erbfall Beteiligten. Vertreter, Bevollmächtigte, Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger oder Nachlassverwalter haften unter Umständen auch persönlich. Es empfiehlt sich daher, vor der Nachlassver-

teilung ausreichende Mittel zurückzuhalten, um die Steuer bezahlen zu können.

So wird der Vordruck ausgefüllt

Verwenden Sie bitte nur die amtlichen Vordrucke und füllen Sie diese deutlich und vollständig aus. Benutzen Sie für die Eintragungen nur die zutreffenden weißen Felder oder kreuzen Sie diese an. Fügen Sie die erforderlichen Anlagen und Belege bei. Wenn bei einzelnen Fragen nichts anzugeben ist oder keine Angaben gemacht werden können, dann vermerken Sie es bitte.

Soweit bei längeren Namen und Bezeichnungen der Platz nicht ausreicht, verwenden Sie bitte aussagekräftige Abkürzungen. Sollte der in den amtlichen Vordrucken vorgesehene Raum nicht ausreichen, machen Sie bitte die Angaben auf einem gesonderten Blatt. Sie erleichtern dem Finanzamt die Arbeit, wenn Sie dabei möglichst den vorgegebenen Aufbau der Vordrucke berücksichtigen. Tragen Sie bitte auch in diesen Fällen vorgesehene Gesamtwerte, z.B. für bestimmte Vermögensgegenstände oder Nachlassverbindlichkeiten, die jeweils zusammen zu erfassen sind, in die entsprechende Spalte ein.

Tragen Sie nur volle Euro-Beträge (bis 31.12.2001: DM-Beträge; vgl. unten Erläuterungen zu Zeile 2) ein. Cent-Beträge runden Sie zu Ihren Gunsten auf volle Euro-Beträge auf oder ab (bis 31.12.2001: Pfennig-Beträge auf volle DM-Beträge). Das gilt auch für sämtliche Anlagen.

Abgabefrist

Können Sie die Erklärung nicht innerhalb der gesetzten Frist abgeben, müssen Sie beim Finanzamt rechtzeitig Fristverlängerung unter Angabe des Grundes beantragen. Bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe der Erklärung können ein Verspätungszuschlag bis zu 10 v. H. der Steuer sowie Zwangsgelder festgesetzt werden. Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben können sich strafrechtliche Folgen ergeben und Bußgelder festgesetzt werden.

Besondere Erläuterungen zum Mantelbogen

Todestag

Zeile 1

Für alle Angaben in den amtlichen Vordrucken sind grundsätzlich die Verhältnisse zur Zeit des Todes des Erblassers maßgebend (Bewertungsstichtag; §§ 9, 11 ErbStG).

Währungsangabe

Zeile 2

In Erbfällen bis zum 31.12.2001 sind die Beträge in den amtlichen Vordrucken nur in DM anzugeben. In Erbfällen ab dem 1.1.2002 sind alle Beträge nur in Euro anzugeben. Sollte in Absprache mit dem Finanzamt bereits in einem Erbfall bis zum 31.12.2001 die Angabe der Beträge in Euro erfolgen, tragen Sie bitte in Zeile 2 zur Kennziffer 32 eine „1“ ein.

Wohnsitz, Staatsangehörigkeit

Zeilen 4 und 5

War der Erblasser oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer ein Inländer, tritt unbeschränkte Steuerpflicht ein. Als Inländer gelten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG):

- natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;
- deutsche Staatsangehörige, die sich nicht länger als 5 Jahre vor dem Erbfall dauernd im Ausland aufgehalten haben;
- deutsche Auslandsbeamte und die zu ihrem Haushalt gehörenden Angehörigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen;
- Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich grundsätzlich auf das gesamte, auch im Ausland befindliche Vermögen des Erblassers.

Waren weder der Erblasser noch der Erwerber Inländer, tritt beschränkte Steuerpflicht ein (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG). Sie erstreckt sich nur auf das Inlandsvermögen (§ 121 BewG). Dazu zählen insbesondere das in der Bundesrepublik Deutschland befindliche land- und forstwirtschaftliche Vermögen, Grundvermögen, Betriebsvermögen einschließlich Beteiligungen sowie die Grundpfandrechte und Nutzungsrechte an solchen Vermögensgegenständen.

Güterstand bei Ehegatten

Zeilen 8 und 9

Besteht ein vertraglicher Güterstand, fügen Sie bitte eine Kopie des Ehevertrags bei. Entsprechendes gilt auch, wenn der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft modifiziert oder erst nachträglich vertraglich vereinbart oder ein anderer vertraglicher Güterstand aufgehoben wurde.

Testament, Erbvertrag

Zeile 10

Ein nicht amtlich verwahrtes Testament ist an das Nachlassgericht abzuliefern (§ 2259 BGB). Geschieht dies nicht, fügen Sie bitte dieser Erklärung eine Kopie des Testaments bei.

Erbengemeinschaft, fortgesetzte Gütergemeinschaft

Zeilen 14 und 15

Hier ist der Erblasser anzugeben, bei dessen Tod die Erbengemeinschaft entstanden oder die fortgesetzte Gütergemeinschaft eingetreten ist. War der Erblasser an einer Erbengemeinschaft (ungeteilter Nachlass) beteiligt, sind die auf ihn entfallenden Anteile an den Vermögensgegenständen und den Schulden der Erbengemeinschaft anzugeben. Entsprechend ist in den Fällen der fortgesetzten Gütergemeinschaft hinsichtlich des Anteils des Erblassers (anteilsberechtigtem Abkömmling) am Gesamtgut zu verfahren. Als Erwerber des Erblasseranteils gelten diejenigen, denen der Anteil nach § 1490 Satz 2 und 3 BGB zufällt.

Vorerbe, Vorvermächtnisnehmer

Zeilen 16 und 17

Hier ist der Erblasser anzugeben, der die Vor- und Nacherbschaft (das Vor- und Nachvermächtnis) angeordnet hat. Soweit zum Nachlass Vermögen gehört, das der Nacherbfolge unterliegt, ist dieses besonders zu kennzeichnen. Sind die Erben des Vorerben nicht zugleich Nacherben des Erblassers, geben Sie bitte die Namen und Anschriften der Nacherben an.

Beteiligte

Zeilen 20 bis 24

Bitte geben Sie für jeden am Erbfall Beteiligten (z. B. Erbe, Vermächtnisnehmer, sonstige Erwerber) den Namen und Vornamen an und fügen Sie eine vollständig ausgefüllte **Anlage Erwerber** bei (Einzelheiten hierzu auf Seite 3 dieser Anleitung). Wegen der beschränkten oder unbeschränkten Steuerpflicht eines Erwerbers vgl. die Erläuterungen zu Zeilen 4 und 5.

Unterschrift(en)

Zeilen 25 bis 29

Vergessen Sie nicht, die Erklärung nach dem Ausfüllen zu unterschreiben. Nicht unterschriebene Erklärungen gelten als nicht abgegeben.

Sind mehrere Erben vorhanden, können diese die Erklärung gemeinsam abgeben; die Erklärung ist dann von Allen zu unterschreiben. Ist ein Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter oder Nachlasspfleger vorhanden, hat dieser die Erklärung abzugeben und zu unterschreiben. Bei Testamentsvollstreckung und Nachlassverwaltung kann das Finanzamt verlangen, dass die Erklärung auch von einem oder mehreren Erben mit unterschrieben wird.

Hat ein Erwerber keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, geben Sie bitte einen in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaften Bevollmächtigten an, der berechtigt ist, den Steuerbescheid, dazu ergehende Rechtsbehelfsentscheidungen und die mit dem Veranlagungsverfahren zusammenhängenden sonstigen Verfügungen und Mitteilungen der Finanzbehörden in Empfang zu nehmen. In diesem Fall und bei anderen Empfangsvollmachten ist zu deren Wirksamkeit die Unterschrift der Beteiligten erforderlich, die einen Empfangsbevollmächtigten bestellen.

Hinterlassene Vermögenswerte

Zeilen 30 bis 81

Es sind sämtliche Vermögensgegenstände anzugeben, gleichgültig, ob sie sich im Inland oder im Ausland befinden.

Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

Zeilen 31 und 32

Für inländische land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind nach § 138 Abs. 2 BewG Grundbesitzwerte unter Anwendung der §§ 139 bis 144 BewG zu ermitteln und gesondert festzustellen, wenn sie für die Erbschaftsteuer erforderlich sind. Geben Sie bitte für jede wirtschaftliche Einheit eine gesonderte **Anlage land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitzwert** ab (mehrere Stückländereien können unter den Voraussetzungen des R 129 Abs. 3 ErbStR zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammen gefasst werden). Ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft umfasst den Betriebsteil, die Betriebswohnungen (Wohnungen der Arbeitnehmer des Betriebs) und den Wohnteil (selbstgenutzte Wohnung des Betriebsinhabers und seiner Familie sowie der Altenteil). Ein Erbschaftsteuerbescheid kann bereits erteilt werden, wenn der Feststellungsbescheid noch nicht erteilt ist. In diesem Fall kann der Wert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs geschätzt werden. Nach Vorliegen des Feststellungsbescheids für den Grundbesitzwert wird die Erbschaftsteuerveranlagung von Amts wegen geändert. Den Vordruck **Anlage land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitzwert** können Sie beim Finanzamt anfordern. Bitte geben Sie stets auch den aufgrund der Anlage(n) errechneten Gesamtwert des inländischen landund forstwirtschaftlichen Vermögens an.

Zeile 34

Für Betriebe, die im Ausland liegen, ist der gemeine Wert (Verkehrswert) am Stichtag anzugeben und zu belegen.

Grundvermögen

Zeilen 35 und 36

Für inländische Grundstücke sind nach § 138 Abs. 3 BewG Grundbesitzwerte unter Anwendung der §§ 139 und 145 bis 150 BewG zu ermitteln und gesondert festzustellen, wenn sie für die Erbschaftsteuer erforderlich sind. Geben Sie bitte für jede wirtschaftliche Einheit eine gesonderte **Anlage Grundstückswert** ab. Ein Erbschaftsteuerbescheid kann bereits erteilt werden, wenn der Feststellungsbescheid noch nicht erteilt ist. In diesem Fall kann der Wert des Grundstücks geschätzt werden. Nach Vorliegen des Feststellungsbescheids für den Grundstückswert wird die Erbschaftsteuerveranlagung von Amts wegen geändert. Den Vordruck **Anlage Grundstückswert** können Sie beim Finanzamt anfordern. Bitte geben Sie stets auch den aufgrund der Anlage(n) errechneten Gesamtwert des inländischen Grundvermögens an.

Zeilen 37 und 38

Für Grundstücke, die im Ausland liegen, ist der gemeine Wert (Verkehrswert) am Stichtag anzugeben und zu belegen.

Betriebsvermögen

Zeilen 39 und 40

Für jeden Gewerbebetrieb, der dem Erblasser als Einzelgewerbebetriebelem gehört hat, ist eine gesonderte **Anlage Betriebsvermögen** abzugeben. Das der Ausübung eines freien Berufs dienende Vermögen gilt als Betriebsvermögen im Sinne des BewG. Zum Betriebsvermögen gehören auch die Anteile an Offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften oder ähnlichen Gesellschaften und die Beteiligung an Gemeinschaften von Angehörigen freier Berufe. Reichen Sie in diesem Fall bitte zusätzlich auch eine ausgefüllte **Anlage AUF** sowie eine Kopie des Gesellschaftsvertrags ein. Bitte fügen Sie stets auch eine Kopie der Bilanz bei, die der Wertermittlung für das Betriebsvermögen zugrunde gelegt wurde. Den Vordruck **Anlage Betriebsvermögen** und **Anlage AUF** können Sie beim Finanzamt anfordern. Bitte geben Sie stets auch den aufgrund der Anlage(n) errechneten Gesamtwert des inländischen Betriebsvermögens an.

Zeilen 41 und 42

Für Gewerbebetriebe und Beteiligungen an Personengesellschaften im Ausland ist der gemeine Wert (Verkehrswert) am Stichtag anzugeben und zu belegen. Bitte fügen Sie auch eine Kopie der Bilanz bei.

Übriges Vermögen

Zeilen 43 bis 77

Zum übrigen Vermögen gehören alle Gegenstände, die nicht zum landund forstwirtschaftlichen Vermögen, Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen rechnen. Vor allem zählen hierzu das in- und ausländische Kapitalvermögen sowie die übrigen Sachen und Rechte. Dazu gehören auch Ansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (BGBl 1994 Teil I Seite 3610, mit späteren Änderungen; vgl. R 25 ErbStR).

Nichtnotierte Anteile an Kapitalgesellschaften

Zeilen 43 und 44

Nicht an einer deutschen Börse notierte Aktien und Anteile sind mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuer anzusetzen (R 95 Abs. 3, R 96 ff. ErbStR). Für jede Beteiligung, die dem Erblasser gehört hat, ist eine gesonderte **Anlage Anteilsbewertung** abzugeben. Bitte fügen Sie eine Kopie des Gesellschaftsvertrags bei. Den Vordruck **Anlage Anteilsbewertung** können Sie beim Finanzamt anfordern. Bitte geben Sie stets auch den aufgrund der Anlage(n) errechneten Gesamtwert der Aktien und Anteile an.

Bei ausländischen Wertpapieren ist der gemeine Wert möglichst aus

den Kursen des Emissionslandes oder aus Verkäufen abzuleiten (R 95 Abs. 3 und 4 ErbStR).

Wertpapiere, andere Anteile und dergleichen

Zeilen 45 bis 49

Anteile an Kapitalgesellschaften (z.B. Aktien, Kuxe, Genussscheine) sowie festverzinsliche Wertpapiere (z.B. Anleihen des Bundes, der Länder, Industrieobligationen, Pfandbriefe), die am Stichtag an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen waren, sind mit dem niedrigsten am Stichtag für sie notierten Kurs anzusetzen. Liegt am Stichtag keine Notierung vor, ist der letzte innerhalb von 30 Tagen vor dem Stichtag notierte Kurs maßgebend. Bei festverzinslichen Wertpapieren sind auch die bis zum Todestag angefallenen Stückzinsen anzugeben. Zertifikate eines Investmentfonds und eines offenen Immobilienfonds sind mit dem Rücknahmepreis anzusetzen. Bitte fügen Sie einen Depotauszug des verwahrenden Geldinstituts bei. Anzugeben sind auch solche Wertpapiere, die nicht bei einem Geldinstitut verwahrt werden (sog. Tafelpapiere). Bei Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds fügen Sie bitte eine Aufstellung der Fondsverwaltung über das Fondsvermögen und seinen erbschaftsteuerlich maßgebenden Wert im Besteuerungszeitpunkt bei.

Guthaben bei Geldinstituten

Zeilen 50 bis 54

Anzugeben sind auch Guthaben auf Gemeinschaftskonten sowie Konten des Erblassers, die auf den Namen Dritter (z.B. Ehefrau, Kinder) angelegt sind. Kapitalforderungen sind grundsätzlich mit dem Nennwert zu bewerten. Geldguthaben sind zuzüglich der bis zum Todestag angefallenen Zinsen anzusetzen. Soweit in dem Guthaben Beträge enthalten sind, die zurückzuzahlen sind (z.B. eine im Voraus erhaltene Rente), ist das Guthaben nicht um die Rückzahlungsverpflichtung zu kürzen; diese ist vielmehr unter Nachlassverbindlichkeiten (Zeile 91 bis 95) anzugeben.

Steuererstattungsansprüche

Zeilen 57 und 58

Bitte fügen Sie ggf. eine detaillierte Einzelaufstellung aller Steuererstattungsansprüche des Erblassers bei.

Andere Kapitalforderungen

Zeilen 59 und 60

Hierzu gehören u.a. am Todestag bereits beschlossene Dividendenausschüttungen sowie Ansprüche auf rückständige Gehälter und Löhne. Kapitalforderungen sind grundsätzlich mit dem Nennwert zu bewerten. Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen des Erblassers sind mit zwei Dritteln der eingezahlten Prämien oder mit dem Rückkaufswert anzugeben.

Sonstige Forderungen

Zeilen 61 und 62

Zu den sonstigen Forderungen gehören u.a. Sachleistungsansprüche. Sie sind grundsätzlich mit dem gemeinen Wert anzugeben. Zur Behandlung von Sachleistungsansprüchen im Zusammenhang mit Grundstücken vgl. R 36 ErbStR.

Versicherungen, Sterbegelder, Abfindungen

Zeilen 66 bis 69

Hier sind nur solche Ansprüche anzugeben, die durch den Todesfall entstanden sind und in den Nachlass fallen. Von Dritten unmittelbar mit dem Tod des Erblassers erworbene Ansprüche sind in Zeilen 78 bis 81 und in der jeweiligen **Anlage Erwerber** (dort Zeile 28) einzutragen.

Renten und andere wiederkehrende Bezüge

Zeilen 70 bis 72

Hier sind nur solche Ansprüche anzugeben, die in den Nachlass fallen. Von Dritten unmittelbar mit dem Tod des Erblassers erworbene Ansprüche sind in Zeilen 78 bis 81 und in der jeweiligen **Anlage Erwerber** (dort Zeile 28) einzutragen. Anzugeben ist der Jahreswert der Rente oder des wiederkehrenden Bezugs. Das Finanzamt ermittelt den Kapitalwert.

Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände

Zeilen 73 bis 76

Anzugeben ist der gemeine Wert. Dieser Wert darf nicht um die nachfolgend genannten Freibeträge gekürzt werden. Das Finanzamt berücksichtigt diese Freibeträge von Amts wegen.

Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke) bleibt steuerfrei soweit der Wert beim Erwerb durch eine Person der Steuerklasse I insgesamt 41.000 Euro nicht übersteigt. Andere bewegliche körperliche Gegenstände (Kunstgegenstände und Sammlungen, Stücke aus Edelmetall, Schmuck, Musikinstrumente, Tiere, Kraftfahrzeuge, Boote usw.) bleiben steuerfrei, soweit der Wert beim Erwerb durch eine Person der Steuerklasse I insgesamt 10.300 Euro nicht übersteigt. Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände bleiben steuerfrei, soweit der Wert beim Erwerb durch eine Person der Steuerklassen II oder III insgesamt 10.300 Euro nicht übersteigt. Diese Freibeträge gelten nicht für Gegenstände, die zum landund forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen gehören, für Zahlungsmittel, Wertpapiere, Münzen, unearbeitete Edelmetalle, Edelsteine und Perlen.

Vermögenswerte, die von Dritten unmittelbar erworben worden sind

Zeilen 78 bis 81

Hier sind auch Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen, die der Erblasser abgeschlossen hatte, oder Ansprüche auf wiederkehrende Bezüge anzugeben, die ein Dritter aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages mit seinem Tod unmittelbar erwirbt (z. B. Kaufpreisentrenten, Leibrenten). Dazu gehören die Hinterbliebenenbezüge aufgrund eines Gesellschaftsvertrags; das gilt auch, wenn sie auf einer Tätigkeit des Erblassers als beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft beruhen (vgl. R 8 Abs. 4 ErbStR). Hier zu erklären sind auch die in der **Anlage Erwerber** (dort Zeilen 8 bis 11) aufgeführten nicht steuerbaren Versorgungsbezüge aufgrund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses des Erblassers.

Nachlassverbindlichkeiten

Zeilen 82 bis 110

Nachlassverbindlichkeiten sind insbesondere die Schulden des Erblassers und die durch den Sterbefall entstandenen Kosten.

Schulden und Lasten, die mit ganz oder teilweise steuerbefreiten Vermögensgegenständen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind nicht oder nur mit dem Betrag abzugsfähig, der dem steuerpflichtigen Teil entspricht (Ausnahme: nach § 13a ErbStG steuerbefreites Betriebsvermögen). Der Erwerber von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen oder von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Sinne des § 13a Abs. 4 Nr. 2 und 3 ErbStG kann auf die Befreiungen nach § 13a ErbStG verzichten, wenn im Einzelfall der volle Schuldenabzug günstiger ist als der ganz oder teilweise gekürzte Schuldenabzug vom steuerpflichtig verbleibenden Wert dieses Vermögens.

Ein mit einem Nutzungsrecht (z.B. Nießbrauch, Wohnrecht), mit einer Rentenschuld oder einer Verpflichtung zu sonstigen wiederkehrenden Leistungen zugunsten des überlebenden Ehegatten belasteter Erwerb unterliegt der Besteuerung, ohne dass die Belastung abzuziehen ist (§ 25 ErbStG). Die Steuer, die auf den Kapitalwert dieser Belastung entfällt, ist jedoch bis zu deren Erlöschens zinslos zu stunden.

Schulden des Erblassers

Zeilen 83 bis 95

Betriebsschulden (§ 103 BewG) sind beim Betriebsvermögen zu berücksichtigen. Hypotheken- und Grundschulden sowie andere Darlehensschulden sind mit dem Betrag anzugeben, der am Todestag noch geschuldet wurde. Bitte fügen Sie ggf. eine Gläubigerbescheinigung bei. Schulden, zu deren Erfüllung außer dem Erblasser noch andere Personen verpflichtet sind, dürfen nur mit dem Anteil abgezogen werden, der auf den Erblasser entfällt (z.B. Hypothekenschulden auf einem Grundstück, das mehreren Miteigentümern gehört; Schulden aus Miet- und Pachtverhältnissen). Arzt- und Krankenhauskosten und ähnliche Kosten sind um die zu erwartenden Erstattungen durch Krankenkassen, Beihilfen usw. zu kürzen.

Eine sonstige Verbindlichkeit des Erblassers ist auch die Ausgleichs-

forderung des überlebenden Ehegatten, wenn es mit Beendigung der Zugewinnngemeinschaft zur güterrechtlichen Abwicklung des Zugewinnausgleichs kommt (§ 1371 Abs. 2 BGB). Bitte erläutern Sie deren Berechnung.

Fügen Sie bitte zu den Steuerschulden des Erblassers eine detaillierte Einzelaufstellung bei.

Erbfallkosten

Zeilen 96 bis 101

Angaben sind nur erforderlich, wenn die angefallenen Kosten den Pauschbetrag von 10.300 Euro (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 ErbStG) übersteigen.

Bestattungskosten sind die Kosten für die Erd- oder Feuerbestattung des Erblassers und für die landesüblichen kirchlichen und bürgerlichen Leichenfeierlichkeiten. Sterbegeldzahlungen der Krankenkassen oder anderer Stellen mindern die eigenen Aufwendungen; sie sind gesondert in Zeile 101 anzugeben.

Die Kosten der **üblichen Grabpflege** sind nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BewG mit dem 9,3fachen ihres Jahreswerts abzugsfähig. Dies gilt unabhängig von der tatsächlichen Dauer der Grabpflege. Einzutragen ist der Jahreswert der Grabpflegekosten. Das Finanzamt ermittelt den Kapitalwert.

Nachlassregelungskosten sind die Kosten, die dem Erwerber unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder mit der Erlangung des Erwerbs entstehen. Hierzu gehören insbesondere die Testamentseröffnungs- und Erbscheingebühren, die Kosten einer gerichtlich angeordneten Nachlasspflegschaft und Testamentsvollstreckerhonorare. Des Weiteren gehören hierzu die Steuerberatungskosten für die Erstellung der Erbschaftsteuererklärung, nicht aber die Kosten eines anschließenden Rechtsbehelfsverfahrens oder finanzgerichtlichen Verfahrens, die der Erwerber zu tragen hat.

Kosten für die Verwaltung des Nachlasses sind nicht abzugsfähig. Auch die von dem Erwerber zu entrichtende **Erbschaftsteuer** kann nicht abgezogen werden.

Vermächtnisse, Auflagen, Pflichtteilsansprüche

Zeilen 102 bis 110

Hier sind auch solche Vermächtnisse und Auflagen anzugeben, die der Erblasser zugunsten eines Erben verfügt hat. Der Erwerb dieser Ansprüche ist beim jeweiligen Erwerber in der **Anlage Erwerber** (dort Zeilen 27 und 30) zu erfassen.

Schenkungen

Zeilen 111 bis 116

Hier sind alle Schenkungen des Erblassers einschließlich gemischter Schenkungen, bei denen deren Wert den Wert einer Gegenleistung übersteigt, anzugeben, auch solche, die bisher nicht angezeigt worden sind. Hat der Erblasser innerhalb der letzten zehn Jahre Schenkungen an einen der am Erbfall beteiligten Erwerber ausgeführt, sind diese Schenkungen auch in der jeweiligen **Anlage Erwerber** (dort Zeilen 36 bis 42) anzugeben.

Besondere Erläuterungen zur Anlage Erwerber

Allgemeines

Für jeden am Erbfall beteiligten Erwerber ist eine gesonderte Anlage auszufüllen. Vordrucke für die **Anlage Erwerber** können Sie beim Finanzamt anfordern. Den Vordruck **Anlage Erwerber** können Sie beim Finanzamt anfordern. Wenn zum Vermögensanfall eines Erwerbers begünstigtes Vermögen im Sinne der §§ 13a, 19a ErbStG gehört, ist zusätzlich eine **Anlage Steuerentlastungen §§ 13a, 19a ErbStG** auszufüllen und beizufügen.

Bitte tragen Sie die Nummer des Erwerbers aus dem Mantelbogen der Erbschaftsteuererklärung (dort Zeilen 21 bis 24) unter „Ifd. Nr.“ ein.

Erwerber

Zeilen 1 bis 6

Bei minderjährigen Erwerbern ist auch der Name und die Anschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s anzugeben.

Verwandtschaftsverhältnis

Zeile 7

Geben Sie bitte das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser und Erwerber wie folgt an: „Der Erwerber ist . . . des Erblassers“, z.B. Sohn, Tochter, Kind des Sohnes/der Tochter (nicht Enkel), Sohn des Bruders (nicht Nefte), Bruder des Vaters (nicht Onkel), Tochter des Bruders der Mutter (nicht Cousine). Bei Enkelkindern ist hinzuzufügen, ob es sich um den Abkömmling eines noch lebenden oder eines verstorbenen Kindes handelt.

Besonderer Versorgungsfreibetrag

Zeilen 8 bis 11

Dem überlebenden Ehegatten wird neben dem persönlichen Freibetrag von 307.000 Euro ein besonderer Versorgungsfreibetrag von 256.000 Euro gewährt (§ 17 Abs. 1 ErbStG). Dieser Freibetrag ist bei Ehegatten, denen aus Anlass des Todes des Erblassers nicht der Erbschaftsteuer unterliegende Versorgungsbezüge zustehen, um den Kapitalwert dieser Bezüge zu kürzen. Solche Bezüge sind Hinterbliebenenrenten aus der Sozialversicherung, Bezüge der Hinterbliebenen von Beamten, Richtern, Soldaten, sonstige gesetzlich geregelte Hinterbliebenenbezüge wie insbesondere die Hinterbliebenenbezüge nach den Diätengesetzen des Bundes und der Länder, die Bezüge, die den Hinterbliebenen von Angehörigen der freien

Berufe aus einer berufsständischen Pflichtversicherung zustehen sowie vertraglich vereinbarte Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis (abhängige Tätigkeit) des Erblassers (vgl. R 8 ErbStR). Geben Sie bitte den Jahresbetrag der Bruttobezüge, bei nicht auf Lebenszeit des Ehegatten gewährten Versorgungsbezügen gesondert auch die voraussichtliche Laufzeit, und Einmalbeträge an. Das Finanzamt ermittelt den Kapitalwert.

Kindern im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 wird bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres neben dem allgemeinen Freibetrag von 205.000 Euro für Erwerbe von Todes wegen ein besonderer Versorgungsfreibetrag gewährt, der je nach Alter zwischen 10.300 Euro und 52.000 Euro beträgt. Stehen dem Kind steuerfreie Versorgungsbezüge zu (siehe Abs. 1), ist der Freibetrag um den Kapitalwert der Bezüge zu kürzen. Geben Sie bitte den Jahreswert der Bezüge und gesondert die voraussichtliche Laufzeit sowie Einmalbeträge an. Das Finanzamt ermittelt den Kapitalwert.

Zugewinnngemeinschaft

Zeilen 12 bis 14

Lebten Eheleute beim Tod eines Ehegatten im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, und kommt es mit deren Beendigung zur erbrechtlichen Abwicklung des Zugewinnausgleichs (§ 1371 Abs. 1 BGB), gilt beim überlebenden Ehegatten der Betrag nicht als Erwerb von Todes wegen, den er im Fall der güterrechtlichen Abwicklung der Zugewinnngemeinschaft (vgl. § 1371 Abs. 2 BGB) als Ausgleichsforderung geltend machen könnte (§ 5 Abs. 1 ErbStG; vgl. R 11 ErbStR).

Geben Sie bitte den Wert der steuerfreien Ausgleichsforderung an und erläutern Sie die Berechnung. Übersteigt der Wert des vom überlebenden Ehegatten erworbenen Vermögens offensichtlich nicht die Freibeträge, insbesondere den Ehegattenfreibetrag (307.000 Euro) und ggf. den besonderen Versorgungsfreibetrag, ist eine Angabe nicht erforderlich.

Kommt es zur güterrechtlichen Abwicklung, gehört eine dabei entstehende Ausgleichsforderung (§ 1378 Abs. 3 BGB) nicht zum steuerpflichtigen Erwerb (§ 5 Abs. 2 ErbStG; vgl. R 12 ErbStR). Diese ist nicht hier, sondern als Nachlassverbindlichkeit im Mantelbogen (Zeilen 91 bis 95) anzugeben.

Ausländische Erbschaftsteuer

Zeile 15

Gehört im Fall der unbeschränkten Steuerpflicht zum Erwerb Auslandsvermögen, kann die hierfür entrichtete ausländische Erbschaftsteuer nach Maßgabe des § 21 ErbStG auf Antrag angerechnet werden (vgl. R 82 ErbStR).

Erwerb durch Erbanfall

Zeilen 16 bis 25

Hier sind Angaben nur zu machen, wenn der Erwerber Erbe ist. Tragen Sie bitte den Erbanteil als Bruch mit Angabe des Zählers und Nenners ein. In den Zeilen 18 bis 25 können Sie solche Nachlassverbindlichkeiten eintragen, die nicht den Nachlass als solchen belasten, sondern vom Erben gesondert zu tragen sind. Zusätzliche Erwerbe eines Erben aus anderen Rechtsgründen, z.B. aufgrund eines Vorausvermächtnisses oder Vertrags zugunsten Dritter, geben Sie bitte in den Zeilen 27 bis 35 an.

Sonstige Erwerbe

Zeilen 27 bis 33

Tragen Sie bitte den Wert des Vermögens ein, das der Erwerber als Vermächtnisnehmer, auch Vorausvermächtnisnehmer (Zeile 27), Begünstigter aus einem Vertrag zugunsten Dritter (Zeile 28), Pflichtteilsberechtigter (Zeile 29) oder sonstige anspruchsberechtigter Person (Zeile 30) aus Anlass des Todes des Erblassers erworben hat. Hierzu gehören auch Abfindungsleistungen, die gewährt wurden, weil der Empfänger auf einen entstandenen Pflichtteilsanspruch verzichtet hat oder eine Erbschaft oder ein Vermächtnis ausgeschlagen hat. In Zeile 28 sind neben den aus Anlass des Todes des Erblassers fällig gewordenen Versicherungssummen aller Art einschließlich der Sterbegelder auch Ansprüche auf wiederkehrende Bezüge anzugeben, die aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages mit seinem Tod erworben worden sind (z. B. Kaufpreiserlöse, Leibrenten). Hierzu gehören auch die Hinterbliebenenbezüge aufgrund eines Gesellschaftsvertrags; das gilt auch, wenn sie auf einer Tätigkeit des Erblassers als beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft beruhen (vgl. R 8 Abs. 4 ErbStR). Nicht steuerbar und hier nicht zu erklären sind die in Zeile 8 bis 11 aufgeführten Versorgungsbezüge aufgrund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses des Erblassers.

In den Zeilen 31 bis 33 können Sie solche Nachlassverbindlichkeiten eintragen, die nicht den Nachlass als solchen belasten, sondern vom Erwerber gesondert zu tragen sind.

Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände

Zeilen 34 und 35

Die im Erwerb der Zeilen 27 bis 30 enthaltenen Gegenstände sind mit ihrem gemeinen Wert anzugeben. Dieser Wert darf nicht um Freibeträge gekürzt werden (vgl. Erläuterungen zum Mantelbogen, dort Zeilen 73 bis 76). Das Finanzamt berücksichtigt diese Freibeträge von Amts wegen.

Schenkungen

Zeilen 36 bis 42

Es sind alle Schenkungen, auch gemischte Schenkungen (hierbei übersteigt deren Wert den Wert einer vom Beschenkten zu erbringenden Gegenleistung), anzugeben, die der Erwerber innerhalb der letzten zehn Jahre vom Erblasser erhalten hat, auch solche, die bisher nicht angezeigt wurden.

Bemerkungen / Anträge

Zeilen 47 bis 49

Hier können Sie sonstige Befreiungen oder Vergünstigungen geltend machen sowie Anträge stellen, zum Beispiel:

- Nach § 23 ErbStG kann ein Erwerber beantragen, Steuern, die von dem Kapitalwert von Renten oder anderen wiederkehrenden Nutzungen/Leistungen zu entrichten sind, statt vom Kapitalwert jährlich im Voraus von dem Jahreswert dieser Nutzungen/Leistungen zu entrichten. Die Steuer wird in diesem Fall nach dem Steuersatz erhoben, der sich für den gesamten Erwerb einschließlich des Kapitalwerts der Renten oder anderen Nutzungen/Leistungen ergibt. Das Antragsrecht steht nur dem Erwerber persönlich zu. Eine spätere Ablösung der Jahressteuer ist jederzeit möglich (§ 23 Abs. 2 ErbStG).
- Soweit ein Erwerb mit einem Nutzungsrecht (z.B. Nießbrauch, Wohnrecht) oder einer Renten- oder anderen Verpflichtung zu sonstigen wiederkehrenden Leistungen zugunsten des überlebenden Ehegatten belastet ist, unterliegt er der Besteuerung, ohne dass die Belastung abgezogen werden kann (§ 25 ErbStG). Die Steuer, die auf den Kapitalwert dieser Belastung entfällt, ist jedoch bis zu deren Erlöschen zinslos zu stunden. Die gestundete Steuer kann auf Antrag des Erwerbers jederzeit mit ihrem Barwert abgelöst werden. Dies kann zu einer Steuerersparnis führen. Die Abzinsung erfolgt auf den Zeitpunkt, an dem der Antrag beim Finanzamt eingeht. Wird der Antrag mit der fristgerecht abgegebenen Steuererklärung gestellt, wird die Abzinsung rückwirkend auf den Todestag des Erblassers vorgenommen. Durch die Ablösung ist die gestundete Steuer getilgt.
- Personen, die dem Erblasser unentgeltlich oder gegen ein unzureichendes Entgelt Pflege oder Unterhalt gewährt haben, können einen Betrag bis zu 5.200 Euro absetzen, soweit die Zuwendung als angemessenes Entgelt anzusehen ist (§ 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG). Er kommt nicht bei Erwerbern in Betracht, die gesetzlich zur Pflege (z. B. Ehegatte) oder zum Unterhalt (z. B. Ehegatte oder Verwandte in gerader Linie) verpflichtet sind.
- Haben Eltern oder Voreltern ihren Abkömmlingen Vermögen durch Schenkung oder Übergabevertrag zugewandt und fällt dieses Vermögen durch den Tod des Abkömmlings wieder zurück, bleibt der Rückwerb steuerfrei (§ 13 Abs. 1 Nr. 10 ErbStG).
- Fällt einer Person der Steuerklasse I von Todes wegen Vermögen an, das innerhalb der letzten 10 Jahre bereits von einer Person dieser Steuerklasse erworben worden ist, kann sich die Erbschaftsteuer für seinen Erwerb je nach dem Zeitablauf bis zu 50 v.H. ermäßigen (§ 27 ErbStG).

Zu Ihrer weiteren Information

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Erbschaftsteuer ist das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.2.1997 (BGBl 1997 Teil I Seite 378, BStBl 1997 Teil I Seite 298) mit späteren Änderungen.

Erbschaftsteuer wird nur erhoben, wenn der steuerliche Wert des Erwerbs bestimmte Freibeträge übersteigt. Innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Todestag vom Erblasser erhaltene Vermögensvorteile (z.B. Schenkungen) werden mit dem Erwerb von Todes wegen zusammengerechnet.

Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser unterscheidet § 15 ErbStG die folgenden drei **Steuerklassen**:

Steuerklasse I

- der Ehegatte,
- die Kinder und Stiefkinder,
- die Abkömmlinge der in Nummer 2 genannten Kinder und Stiefkinder,
- die Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen.

Steuerklasse II

- die Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören,
- die Geschwister,
- die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern,
- die Stiefeltern,
- die Schwiegerkinder,
- die Schwiegereltern,
- der geschiedene Ehegatte.

Steuerklasse III

Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen.

Die Steuerklassen I und II Nr. 1 bis 3 gelten auch dann, wenn die Verwandtschaft durch Annahme als Kind bürgerlich-rechtlich erloschen ist.

Im Fall **unbeschränkter Erbschaftsteuerpflicht** richtet sich die Höhe des **persönlichen Freibetrags** nach der Steuerklasse des Erwerbers (§ 16 Abs. 1 ErbStG). Er beträgt:

- für den Ehegatten 307.000 Euro
- für die Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 und die Kinder verstorbener Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 je 205.000 Euro
- für die übrigen Personen der Steuerklasse I je 51.200 Euro
- für die Personen der Steuerklasse II je 10.300 Euro
- für die Personen der Steuerklasse III je 5.200 Euro

Im Fall **beschränkter Steuerpflicht** wird in allen Steuerklassen ein persönlicher Freibetrag von 1.100 Euro gewährt (§ 16 Abs. 2 ErbStG).

Diese Freibeträge wie auch die besonderen Versorgungsfreibeträge (bis 256.000 Euro für Ehegatten, 10.300 Euro bis 52.000 Euro für Kinder bis 27 Jahre) werden von Amts wegen berücksichtigt. Der Wert des dem einzelnen Erwerber angefallenen Vermögens darf daher nicht um Freibeträge gekürzt werden.

Die Erbschaftsteuer wird nach folgendem **Steuertarif** erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich Euro	Vomhundertsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
52.000	7	12	17
256.000	11	17	23
512.000	15	22	29
5.113.000	19	27	35
12.783.000	23	32	41
25.565.000	27	37	47
über 25.565.000	30	40	50